

Kleine Anfrage

Digitalisierung an Schulen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 01. Juni 2022

Die Digitalisierung an unseren Schulen schreitet weiter voran. Die Schüler verwenden ihre Endgeräte und Applikationen sowohl im Unterricht als auch zur Vorbereitung von Schulaufgaben. In der Zwischenzeit hat es etliche Verfügungen der Datenschutzstelle betreffend die verwendeten Plattformen und Applikationen bezüglich der Einhaltung der DSGVO gegeben. Der Datenschutz für Kinder und Jugendliche ist auch im Zeitalter der Digitalisierung hochzuhalten. Kompromisse, die am Gesetz vorbeigehen, sind nicht zulässig und damit gesetzeswidrig. Es ist auch nicht neu, dass es verschiedene Lerntypen gibt und sich der Lernerfolg am besten durch die Anwendung verschiedener Methoden und Sinnesanregungen einstellt. Hierzu meine Fragen:

- * Welche Verfügungen der Datenschutzstelle, mit welchen Beweggründen beziehungsweise Sprüchen sind in den letzten fünf Jahren ausgesprochen worden oder sind noch beim Schulamt, dessen Schulen oder Mitarbeitern hängig?
- * Wurden für alle an den Schulen verwendeten Applikationen und Plattformen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss den Vorgaben des Art. 66 des Datenschutzgesetzes gemacht?
- * Bestehen für alle Applikations- und Plattformdienstleister - wie auch Apple -, die an Schulen zur Anwendung gelangen, Auftragsverarbeitungsverträge gemäss Art. 61 des Datenschutzgesetzes?
- * Existiert für jedes Fach und jedes Schuljahr ein didaktisches Konzept, worin die Integration der digitalen Lehrmittel mit deren spezifischen Lernzielen definiert ist?
- * Weshalb werden an unseren Schulen trotz mehrfacher Beschwerden Plattformen genutzt, welche erwiesenermassen illegale Überwachungsprogramme wie Google Analytics oder falsch eingebettete Google Schriftformen und Schriftarten nutzen, so zum Beispiel unter anderem mathbuch.info oder mindsteps.ch und somit durch illegalen Datentransfer in einen unsicheren Drittstaat gegen das Datenschutzgesetz verstossen?

Antwort vom 03. Juni 2022

Zu Frage 1:

In den vergangenen fünf Jahren erliess die Datenschutzstelle drei Verfügungen gegen das Schulamt respektive einzelne öffentliche Schulen.

Bei den drei Verfügungen handelte es sich um Folgende:

- * Mit Verfügung vom 27.11.2020 betreffend «schulen.li» wurde eine Verletzung der Informationspflicht bezüglich der Nutzung von Microsoft-Diensten festgestellt. Diese wurde durch die Veröffentlichung einer umfassenden Datenschutzerklärung auf dem Zugangsportal erledigt.
- * Mit Verfügung vom 15.02.2021 wurden Mängel betreffend die Website «schultraining.li» festgestellt; die Website wurde vorübergehend deaktiviert, überarbeitet und anschliessend wieder aufgeschaltet.
- * Mit Verfügung vom 21.06.2021 wurde festgestellt, dass eine Auskunft des Liechtensteinischen Gymnasiums und der Gemeindeschule Ruggell unvollständig erfolgte; die Auskunft wurde im Juli 2021 vollständig erteilt.

Die Datenschutzstelle bestätigt die Erledigung dieser Verfügungen.

Zu Frage 2:

Vorab ist anzumerken, dass vom Abgeordneten mit Art. 66 DSG Bestimmungen angeführt werden, die zur Umsetzung der RL 2016/680 dienen. Diese Bestimmungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Strafverfolgungsbehörden, Polizei sowie der für den Strafvollzug, etc. zuständigen öffentlichen Stellen und sind folglich für das Schulamt nicht einschlägig. Das Schulamt hat die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten.

Es wurden und werden aber fortlaufend Abklärungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Zu Frage 3:

Wie bei der Beantwortung von Frage 2 bereits ausgeführt, ist auch Art. 61 DSG für das Schulamt nicht einschlägig.

Das Amt für Informatik hat im Auftrag des Schulamtes zur Nutzung von Microsoft-Produkten (Microsoft 365 Education A5 Lizenzen) den EDUCA-Rahmenvertrag unterzeichnet. Zur Nutzung von Apple-Produkten wurde der Apple-School-Manager-Vertrag, inkl. der darin enthaltenen Standard-Datenschutzklauseln abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Mittels Lehrmittelliste werden lehrplankonforme analoge und digitale Lehrmittel den jeweiligen Schulstufen und Schularten zur Verfügung gestellt und damit neben der Erfüllung des Lehrplans auch die Durchlässigkeit gewährleistet. Der Lehrplan gibt die Kompetenzen vor, welche in den einzelnen Zyklen erworben werden müssen. Ein Zyklus umfasst jeweils vier resp. drei Schulstufen. Ein Konzept auf einzelne Schulstufen zugeschnitten, wie in der Frage angesprochen, ist mit dem heutigen Lehrplan und der damit zusammenhängen Durchlässigkeit nicht vereinbar.

Zu Frage 5:

Ein Datenschutzverstoss wurde durch die Datenschutzstelle nicht festgestellt. Die Auswahl von analogen und digitalen Lehrmitteln obliegt den zuständigen Organen der Schulverwaltung. Hinsichtlich digitaler Lehrmittel wird durch das Amt für Informatik und das Schulamt eine sichere Nutzung durch Festlegung diverser technisch-organisatorischer Massnahmen sichergestellt.